



# STADT HASELÜNNE

## Änderung 48 A des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 10 (Ortsteil Flechum)

" Sonderbaufläche für gewerbliche Tierhaltungsanlagen XVI "

Kartengrundlage: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

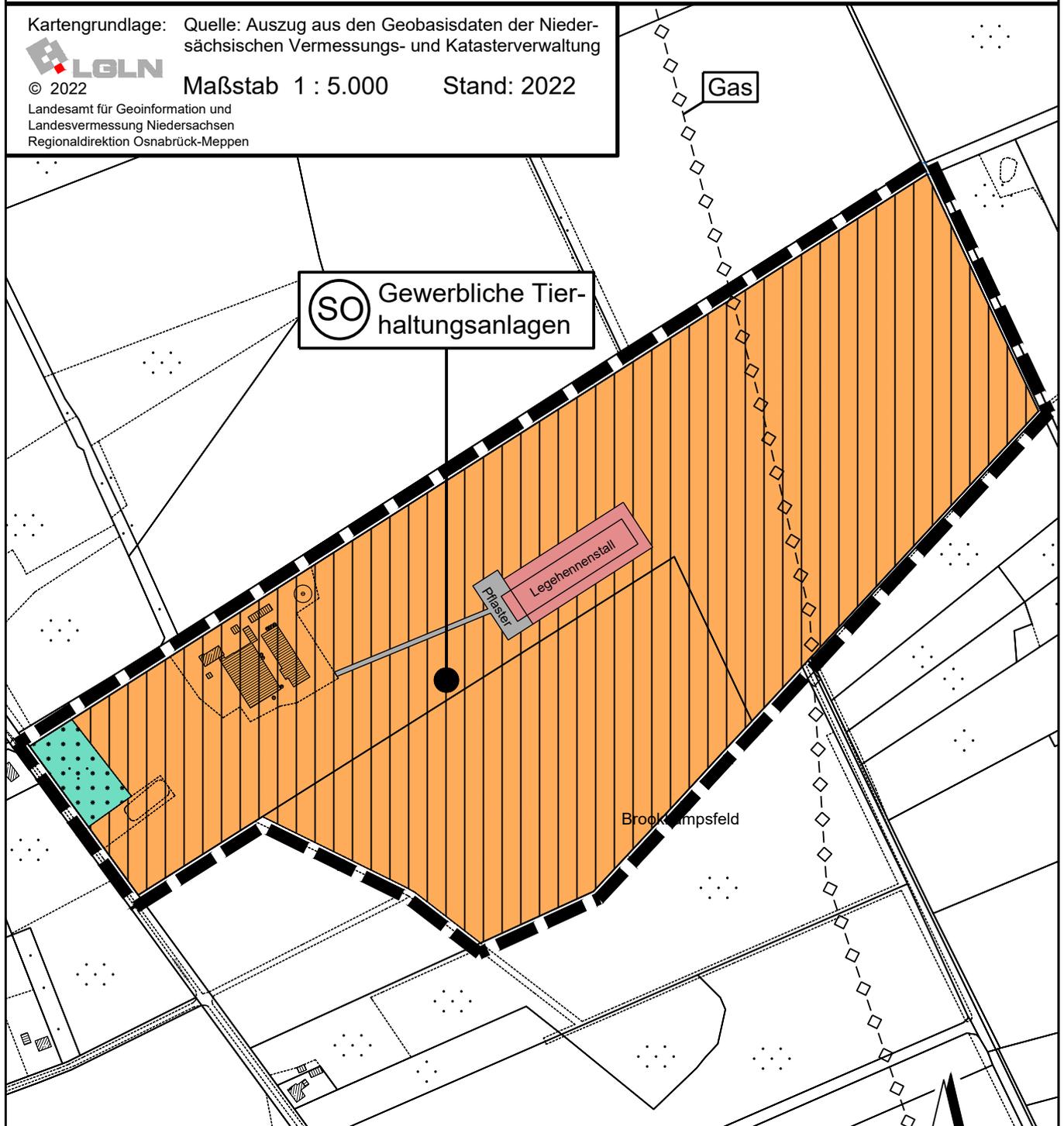


© 2022

Maßstab 1 : 5.000

Stand: 2022

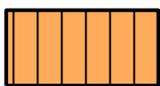
Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen



(SO) Gewerbliche Tierhaltungsanlagen

Gas

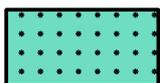
Brookwampsfeld



Sonstige Sondergebiete

Zweckbestimmung:

"Gewerbliche Tierhaltungsanlagen"



Fläche für Wald

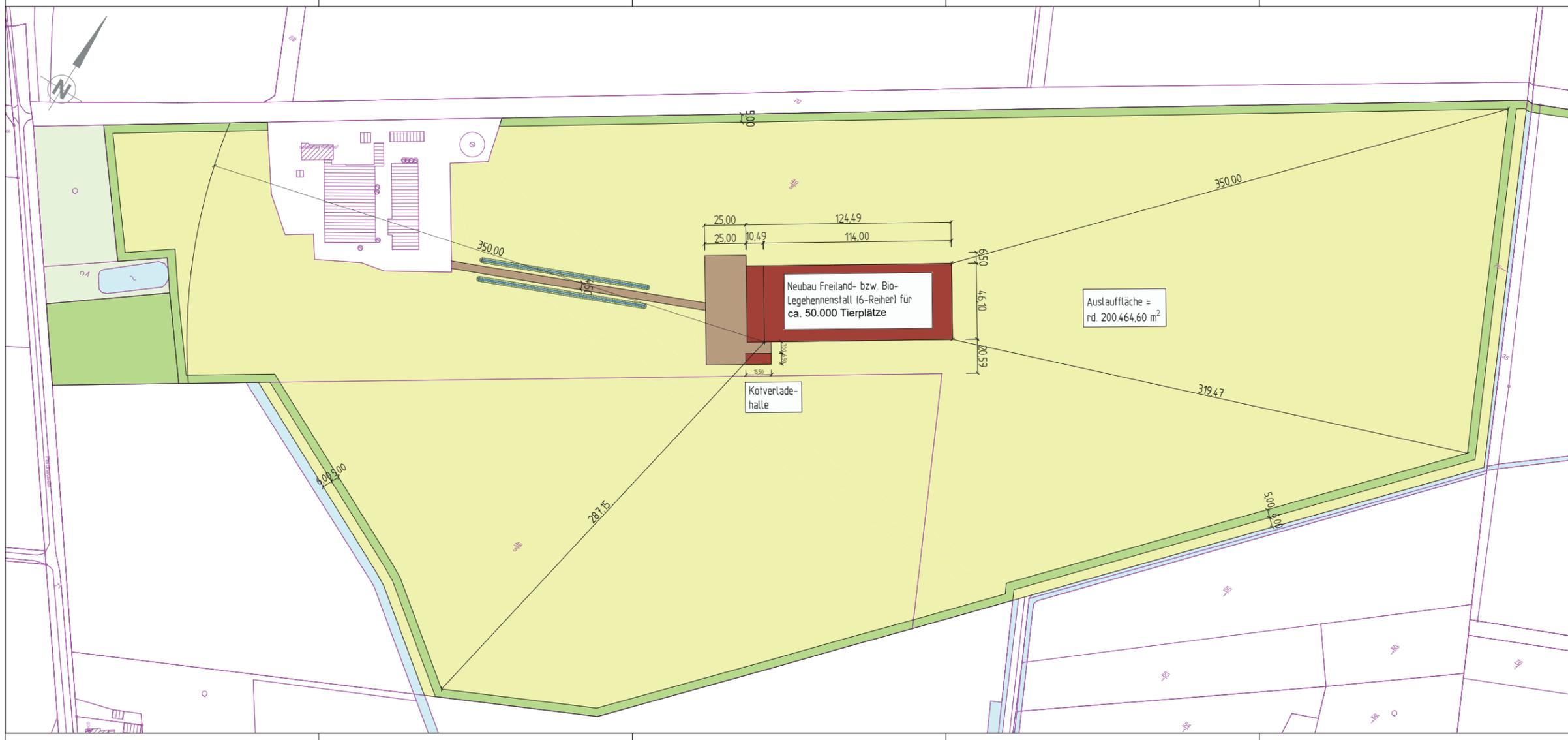


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



M. 1 : 5000

Stand: 31.03.2025



| Bestand     |            | Planung            |        |
|-------------|------------|--------------------|--------|
| unbefestigt | Gewässer   | freie Fläche       | Neubau |
| Zuegung     | Engrenzung | Versickerungsmulde |        |

|       |                  |            |         |
|-------|------------------|------------|---------|
| 4     |                  |            |         |
| 3     |                  |            |         |
| 2     |                  |            |         |
| 1     |                  | xx.xx.20xx | V. Name |
| Index | Art der Änderung | Datum      | Zeichen |

|  |  |              |                  |               |
|--|--|--------------|------------------|---------------|
|  | <b>LINDSCHULTE</b><br>Ingenieurgesellschaft mbH Elmstedt<br>Lohberg 10a • D-48740 Meiners<br>Tel.: +49 59 31 5334 - 0<br>Fax: +49 59 31 5344 - 20<br>E-Mail: info@lindschulte.de<br>Internet: www.lindschulte.de | bearbeitet   | 01.04.2025       | R. Blankefort |
|  |  | gezeichnet   | 28.03.2025       | R. Blankefort |
|  |  | geprüft      | 01.04.2025       | M. Schütte    |
|  |  | Projekt-Nr.: | <b>3-24-0170</b> |               |

## VORENTWURFSPLANUNG

|  |   |
|--|---|
| <b>Auftraggeber:</b><br>Henning Meiners<br>Feldhausen 7<br>48740 Haselünne-Flechum | <b>Bauort:</b><br>Gemakung Flechum<br>Flur 8<br>Flurstück 49/8<br>Feldhausen 7<br>48740 Haselünne-Flechum |
|--|---|

### Neubau Legehennenstall

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <b>Planerstellung:</b><br>Lageplan | <b>Maßstab:</b><br><span style="color: red;">1:4000</span> |
| <b>Plan-Bez.:</b><br>V-1.001       | <b>Index:</b><br>-   |

## VORABZUG

Datei-Code: M:3-24-0170 Meiners, Henning - NB Legehennenstall (26.000 TP)4\_BIM+CAD:1\_A+Hd.1\_1\_CAD250401-3-24-0170  
 Neubau Legehennenstall Lageplan  
 AutoCAD 2018 (1160 x 450 mm)



**Änderung 48 A des Flächennutzungsplanes  
Bebauungsplan Nr. 10 (Ortschaft Flechum)  
„Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XVI“**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

## **Grundzüge der Planung**

### **1. Geltungsbereich**

Das Plangebiet der Änderung 48 A des Flächennutzungsplanes (FP) bzw. des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XVI“ liegt ca. 6 km nordöstlich des Hauptortes Haselünne und ca. 1 km nordöstlich der Ortschaft Flechum. Das Gebiet wird im Westen und Norden durch die Straße „Feldhausen“ begrenzt.

Die genaue Lage und die Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

### **2. Planungsanlass, Vorgaben und Ziele**

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 24,2 ha ist im nordwestlichen Bereich mit den Gebäuden, Stall- und Nebenanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes bebaut. Der Betreiber beabsichtigt den Neubau eines Legehennenstalls mit 50.000 Freiland-Legehennen. Das Gebäude soll mit entsprechenden Auslaufflächen östlich der vorhandenen Hofstelle errichtet werden. Im Gegenzug soll die Schweinehaltung auf der Hofstelle aufgegeben werden.

Mit der Baugesetzbuch (BauGB) - Novelle 2013 wurde eine Neuregelung des § 35 Abs.1 Nr. 4 vorgenommen, nach der nur noch Tierhaltungsanlagen, die unterhalb der Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht (UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen oder die landwirtschaftlich (im Sinne des § 201 BauGB) sind, im Außenbereich privilegiert zulässig sein können. Größere, nichtlandwirtschaftliche (d.h. gewerbliche) Tierhaltungsanlagen fallen somit nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 4 BauGB.

Der Schwellenwert, ab der die privilegierte Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen nicht mehr gegeben ist, beträgt bei einem Betrieb zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen 15.000 Plätze (Anlage 1 zum UVPG, Nr. 7.1.3). Dieser Schwellenwert wird durch die geplante Anlage überschritten. Die Planung ist daher nur mit Hilfe einer entsprechenden Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes und Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen) realisierbar.

Neben den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft will die Stadt Haselünne bei einer derartigen Bauleitplanung auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen, welche sie im Rahmen eines Konzeptes für die Ermittlung von Flächen, auf denen im Stadtgebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können, erarbeitet hat, berücksichtigen.

Zu den allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen zählen in Haselünne insbesondere folgende Belange:

- Sicherung wertvoller Natur- und Freiraumbereiche
- Funktion der Stadt Haselünne als „staatlich anerkannter Erholungsort“
- Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung
- Ausweisung geeigneter Standorte, an denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können
- Erweiterung von Tierhaltungsanlagen möglichst im Umfeld vorhandener Standorte, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken

Der vorliegende Standort erfüllt die formulierten Kriterien. Das geplante Sondergebiet dient konkret der Sicherung und Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit gewerblicher Tierhaltung. Die Stallanlage soll mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Zudem ist die Stallanlage als Freiland-Legehennenstall mit großen Auslauflächen konzipiert. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Standortausweisung, sondern um die Erweiterung bzw. Neuausrichtung im Umfeld einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Nach Auffassung der Stadt ist damit den grundsätzlichen städtebaulichen Zielen der Stadt entsprochen.

### **3. Bestehende Nutzungen / Planungsvorgaben / Flächennutzungsplan**

#### Raumordnerische Vorgaben / Entwicklungskonzept der Stadt Haselünne

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 bzw. der Änderungsverordnung vom 17.09.2022 ist das Plangebiet ohne besondere Darstellung.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland ist der Bereich des Plangebietes nicht als Vorranggebiet für andere Nutzungen dargestellt. Das Plangebiet befindet sich größtenteils in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, aufgrund des hohen Ertragspotenzials. Die Gehölzfläche am westlichen Rand des Plangebietes ist als Vorbehaltsgebiet für Wald dargestellt.

Nach dem Entwicklungskonzept der Stadt Haselünne, kommt der Fläche ebenfalls keine besondere Aufgabe zur Siedlungsentwicklung oder für Erholungsfunktionen zu.

#### Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Haselünne stellt das Plangebiet, wie auch die umgebenden Flächen, größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dar. Am nordwestlichen Rand ist eine vorhandene Gehölzanpflanzung als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Im östlichen Bereich wird das Plangebiet nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan von einer Ferngasleitung durchquert.

Parallel zum erforderlichen Bebauungsplan wird auch der Flächennutzungsplan durch die Darstellung eines entsprechenden Sondergebietes angepasst. Die Fläche für Wald am Nordwestrand des Plangebietes bleibt jedoch bestehen.

### Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km nordöstlich der Ortslage von Flechum und ist im nordwestlichen Bereich mit dem Wohnhaus, Betriebsgebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut, welche von Norden über die Straße „Feldhausen“ erschlossen und teilweise von Anpflanzungen umgeben ist. Auch im Westen begrenzt die Straße das Gebiet. Die Straße „Feldhausen“ wird nördlich als auch westlich des Plangebietes größtenteils von Gehölzreihen begleitet.

Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine mit Gehölzen bestandene Fläche und südlich daran angrenzend eine Teichanlage. Die übrigen Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Am südwestlichen und südlichen Rand wird das Plangebiet abschnittsweise durch Gräben begrenzt, welche teilweise ebenfalls durch Gehölze gesäumt sind. Auch am Ost- rand begrenzt eine Gehölzreihe das Plangebiet zu den umgebenden Landwirtschafts- flächen.

Westlich und nordwestlich des Plangebietes und der Straße „Feldhausen“ sowie ca. 200 m nordöstlich des Plangebietes liegen einzelne, im Außenbereich gelegene Wohn- gebäude. Nordwestlich befindet sich in ca. 150 m Entfernung eine weitere landwirt- schaftliche Hofstelle. Im Übrigen ist das Plangebiet von land- und forstwirtschaftlich ge- nutzten Flächen umgeben.

## **4. Planungsgrundzüge**

### Geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu ent- wickeln.

Im Bereich des vorliegenden Plangebietes soll zur Vorbereitung des Bebauungsplanes für das geplante Vorhaben im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen dargestellt werden. Für die Waldfläche am nordwestlichen Rand bleibt die Darstellung als Fläche für Wald unverändert bestehen (Änderung 48 A des Flächennutzungsplanes).

### Festsetzungen im Bebauungsplan

Die allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebietes und die zulässige Art der bauli- chen Nutzung werden im Bebauungsplan konkret durch textliche Festsetzungen defi- niert. Beabsichtigt ist eine Beschränkung der zulässigen Nutzung im Wesentlichen auf eine „gewerbliche Tierhaltungsanlage“ entsprechend dem Bedarf. Gleichzeitig werden die maximale Grundfläche und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen nach dem Bedarf festgesetzt.

## Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Hofstelle ist verkehrlich von Norden über die Straße „Feldhausen“ erschlossen. Die Straße hat über weitere Straßenzüge nach Süden Anschluss an die in ca. 1,1 km Entfernung verlaufende Bundesstraße 213. Der Anschluss des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit sichergestellt.

Das Oberflächenwasser versickert derzeit vor Ort. Diese Regelung soll weiterhin Bestand haben. Hierfür stehen innerhalb des Plangebietes ausreichende Flächen zur Verfügung.

Die übrigen Fragen der technischen Ver- und Entsorgung werden im weiteren Verfahren geklärt.

## **5. Umweltsituation und Auswirkungen der Planung**

### Immissionsschutz

#### *Emissionen aus dem Plangebiet*

Mit der vorliegenden Planung soll im Bereich einer bestehenden Hofstelle in Flechum eine Neuausrichtung des Betriebes ermöglicht werden. Östlich der Hofstelle soll ein Freiland-Legehennenstall für 50.000 Tiere entstehen. Im Gegenzug wird die Schweinehaltung auf der Hofstelle aufgegeben. Durch die geplante Nutzung sind Immissionen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff etc.) zu erwarten. Die Stallanlage soll jedoch mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden.

Dies entspricht auch den Vorgaben der neugefassten Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021), welche für genehmigungsbedürftige, große neue Geflügelhaltungen den Einbau von Abluftreinigungsanlagen vorsieht. Über diese wird die Abluft zentral abgeleitet und ermöglicht eine Reduzierung von Ammoniak, Staub, Geruch und Bioaerosolen.

Für das Vorhaben wurde die Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, um eine Immissionsabschätzung gebeten (s. Anlage 1).

Nach der TA Luft sind durch die Abluftreinigungsanlagen Emissionsminderungen für Staub und Ammoniak von jeweils mindestens 70 % und eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m<sup>3</sup> zu gewährleisten.

Auf die Fragestellung, wann die Abluft einer Abluftreinigungsanlage in der Immissionsprognose unberücksichtigt bleiben kann, wird im Kommentar zum Anhang 7 der TA Luft ausgeführt, dass bei einem Abstand von über 100 m (ab Stallwand) nach den in den Bundesländern vorliegenden Erfahrungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb sichergestellt ist, dass das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann. Daher bleiben in diesem Fall die Geruchsemissionen der Abluftreinigungseinrichtung bei der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt (s. Anlage 1).

Die Stallanlage soll östlich der Hofstelle im zentralen Bereich des Plangebietes entstehen und hält zu den nächstgelegenen Wohngebäuden westlich, nördlich und östlich des Plangebietes Abstände von mehreren hundert Meter ein. Somit kann sicher davon ausgegangen werden, dass der geplante Stall beim Einsatz einer zertifizierten Abluftreini-

gungsanlage an keinem Immissionsort Geruchsimmissionen oder sonstige unzulässige Immissionen (z.B. Staub) hervorruft.

Zur Waldfläche im Nordwesten hält die Stallanlage einen Abstand von über 350 m ein. Durch diesen Abstand und die geplante Abluftreinigungsanlage ist daher auch in Bezug auf den Ammoniakmassenstrom von keiner unzulässigen Emissionssituation auszugehen. Eine weitergehende Beurteilung war daher nicht erforderlich.

Sonstige erhebliche Immissionen (z.B. durch Lärm, Licht u.ä.) sind in der Nachbarschaft des Plangebietes, aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Fremdwohnnutzungen, ebenfalls nicht zu erwarten.

### Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist mit der Hofstelle bereits in Teilen bebaut. Mit Umsetzung der Planung werden ergänzend bislang ackerbaulich genutzte Teilflächen in bebaute Fläche umgewandelt. Mit der Planung werden daher Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine detaillierte Biotoptypenkartierung erstellt und eine Eingriffsbilanz durchgeführt. Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden anhand eines anerkannten Kompensationsmodells beschrieben und bewertet. Der Ausgleich der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe soll, soweit möglich, innerhalb des Plangebietes erfolgen.

Für das Plangebiet wurden im Zusammenhang mit einer früheren, nicht umgesetzten Planung im Jahr 2020 bereits faunistische Bestandsaufnahmen durchgeführt (Anlage 2, Stand: 01.02.2021). Danach stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen, sofern für die Bauflächenvorbereitung und evtl. notwendige Fällarbeiten die vorgegebenen Zeitfenster eingehalten werden. Abrissarbeiten sind nur zulässig, wenn die betroffenen Gebäude vorab durch eine ökologische Baubegleitung auf Vorkommen von Arten (Brutvögel, Fledermäuse) überprüft werden.

Die faunistischen Aufnahmen sollen durch eine erneute Begehung aktualisiert werden. Das Ergebnis fließt in die weitere Planung mit ein.

## **6. Weiteres Verfahren**

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden unterrichtet und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Umfang und Detaillierungsgrad der im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Umweltprüfung abgestimmt. Anschließend erfolgt die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Folgende Untersuchungen und Fachbeiträge sind vorgesehen bzw. liegen bereits vor:

- Immissionsabschätzung (Anlage 1)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 2020 (Anlage 2)
- Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung (wird im Verfahren ergänzt)
- Biotoptypenkartierung (wird im Verfahren ergänzt)

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH  
Kiefernstraße 14-16 · 49808 Lingen

Herrn  
Helmut Meiners  
Feldhausen 7  
49740 Haselünne

per E-Mail: thorsten.greskamp@lindschulte.de  
henning.meiners@outlook.de

Bekannt gegebene Messstelle nach  
§ 29b BImSchG für die Ermittlung der  
Emissionen und Immissionen von  
Gerüchen

Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC  
17025:2018 für die Ermittlung der  
Emissionen und Immissionen von  
Gerüchen sowie Immissionsprognosen  
nach TA Luft und GIRL  
DAkKS-Urkunde: D-PL-21240-01-00

Umweltgutachterorganisation  
Zulassungs-Nr.: DE-V-0400

Bearbeiter  
Dipl.-Ing. Jens Schoppe

Telefon/Mobil  
0591 - 14 20 35 2.5  
0175 - 44 29 08 1

Fax/E-Mail/Website  
0591 - 14 20 35 2.9  
Schoppe@fides-ingenieure.de  
www.fides-ingenieure.de

Datum  
28.10.2024

**Geruchstechnische Stellungnahme zur geplanten Errichtung eines Legehennenstalles mit Abluftreinigungsanlage durch den landwirtschaftlichen Betrieb Meiners in Haselünne  
Unsere Projekt-Nr. GS19281.1+2**

Sehr geehrter Herr Meiners,

Ihre Planung sieht vor, die Schweinehaltung auf Ihrer Hofstelle aufzugeben und östlich angrenzend einen Legehennenstall mit ca. 51.000 Tierplätzen zu errichten.

Dies entspricht einer Anlage nach Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h) der TA Luft ist die Abluft dieser Anlagen einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen. Durch die Abluftreinigungseinrichtung sind Emissionsminderungsgrade für Staub und Ammoniak von jeweils mindestens 70 Prozent zu gewährleisten. Weiterhin ist eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m<sup>3</sup> zu gewährleisten. Der Rohgasgeruch darf im Reingas nicht wahrnehmbar sein

Im Kommentar zum Anhang 7 der TA Luft wird ausgeführt:

Anlagen mit Abgasreinigungseinrichtungen wie z. B. Biofilter können unter bestimmten Voraussetzungen in der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt bleiben. Bei Biofiltern müssen dazu folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Rohgasgeruch ist reingasseitig nicht wahrnehmbar.
- Die Geruchsemissionsgrenzwerte werden eingehalten.
- Der Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort beträgt mindestens 200 m bei Industrieanlagen oder mindestens 100 m bei Tierhaltungsanlagen.

Für Tierhaltungsanlagen gelten diese Bedingungen nicht nur für Biofilter, sondern auch für andere eignungsgeprüfte und zertifizierte Abgasreinigungssysteme.

Wird der erforderliche Abstand eingehalten, ist nach den vorliegenden Erfahrungen bei Einhaltung der eingangs beschriebenen Voraussetzungen sichergestellt, dass das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann.

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH  
Amtsgericht Osnabrück HRB 212660 · Steuer-Nr. 61/203/58866 · UStID-Nr. DE318503407  
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Anke Hessler, Dipl.-Ing. Lars Schlüter, Dipl.-Ing. Thomas Drost  
Sparkasse Emsland, IBAN DE38 2665 0001 1091 0674 45, BIC: NOLADE21EMS  
Volksbank Lingen eG, IBAN DE68 2666 0060 1114 7598 00, BIC: GENODEF1LIG

Daher bleiben in diesem Fall die Geruchsemissionen des Biofilters bei der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt.

Da der Abstand des geplanten Stallgebäudes bzw. der Abluftreinigungsanlage zu den nächstgelegenen Immissionsorten deutlich mehr als 100 m beträgt, können die Geruchsemissionen der Abluftreinigungsanlagen bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen unter den o. g. Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben.

Die Funktionstüchtigkeit der Abluftreinigungsanlage ist im Rahmen einer Abnahmemessung bzw. von jährlichen Check-up Untersuchungen zu überprüfen.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich gerne.

Viele Grüße

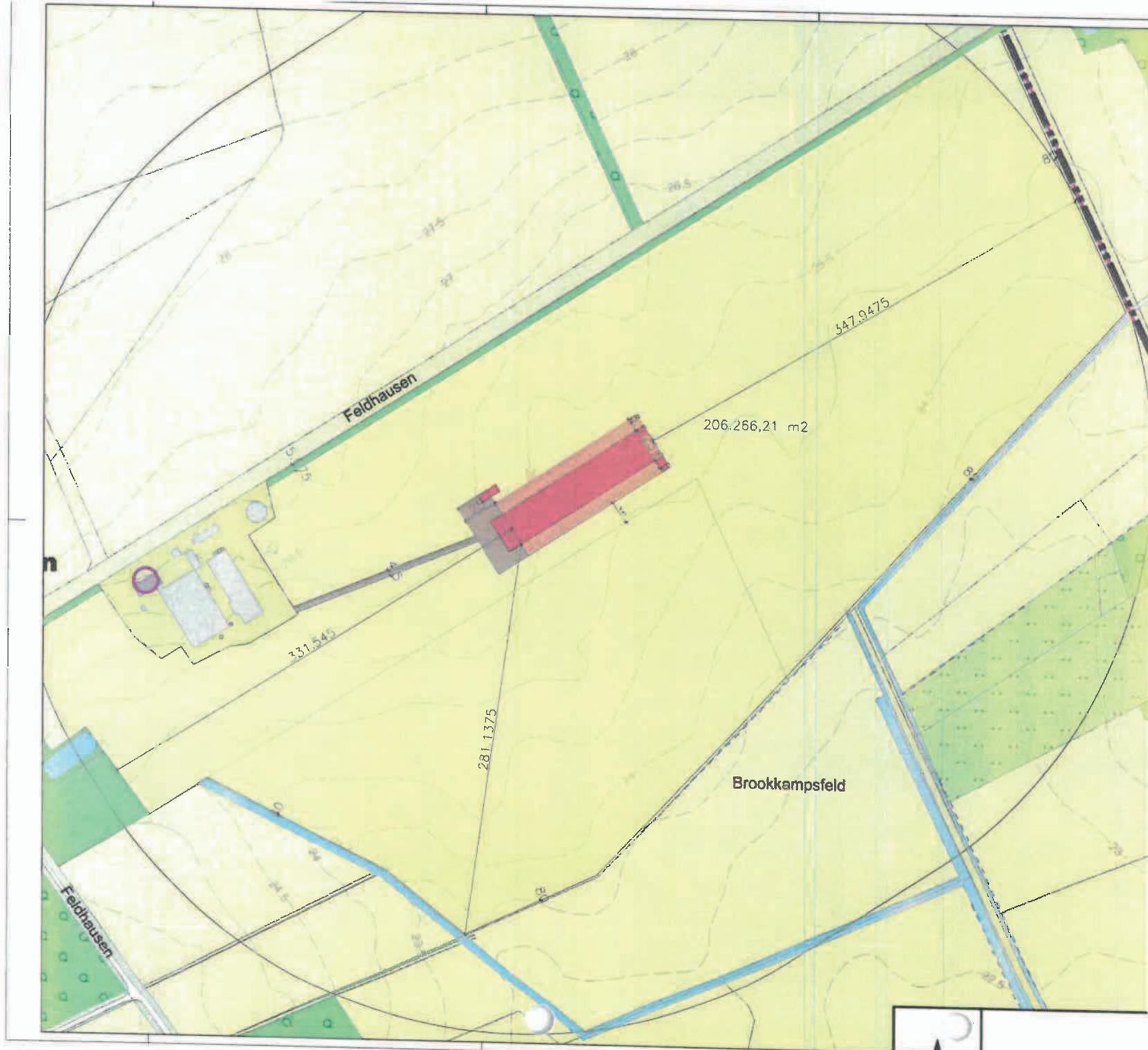


Dipl.-Ing. Thomas Drosten



i. V. Dipl.-Ing. Jens Schoppe

Anlage



**Legende:**  
 Neubau  
 Freie Fläche  
 Zuwegung

Dieses ist ein Entwurfsplan mit nicht bestimmter Bestimmung und Darstellung. Die Zeichnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der ausführenden Planungsleistung. Sämtliche Maße und Höhen sind an der Baustelle zu überprüfen und nur in Übereinstimmung mit den Beständen gelte! Unvollständigkeiten sind der Bestimmung selbst und Fachplaner vorzubehalten. Für die Ausführung ist nur die Vertriebs- und Ausführungsgliederung mit den Beständen des Auftraggebers verbindlich.

|                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| OKFF ± 0,00 m a. ... m ü. NN |                                    |
| 4                            |                                    |
| 3                            |                                    |
| 2                            |                                    |
| 1                            |                                    |
| Index                        | Art der Änderung                   |
|                              | xx xx 20xx V Name<br>Datum Zeichen |

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | LINDBERGER<br>Ingenieurbüro<br>Lindebergstr. 1<br>49740 Hasehöfen<br>Tel: +49 59 21 8844-0<br>Fax: +49 59 21 8844-20<br>E-Mail: info@lindberger.de<br>Internet: www.lindberger.de | bearbeitet<br>genehmigt<br>gezeichnet<br>Projektleiter | 19.08.2024<br>CMB<br>19.08.2024<br>Dreierkamp |
|  | ####  |  |   |

## VORENTWURFSPLANUNG

|  |   |
|--|---|
| Auftraggeber                                       | Bauort                                  |
| Hessing Moos<br>Friedrichstr. 7<br>49740 Hasehöfen | Feldhausen 7<br>49740 Hasehöfen-Flachum |

### Neubau Legehennenstall

|   |  |          |
|---|--|----------|
| Planerstellung  | Maßstab  | 1:1250   |
| Lageplan  | Plan-Bez   | V-2.001  |
| LINDBERGER<br>Ingenieurbüro<br>Lindebergstr. 1<br>49740 Hasehöfen<br>Tel: +49 59 21 8844-0<br>Fax: +49 59 21 8844-20<br>E-Mail: info@lindberger.de<br>Internet: www.lindberger.de | Anlage<br>Blatt-Nr. 1/1<br>Datum<br>01_Bearbeitg_JJMMTT_V1 | Index: - |

VORABZUG

# Neubau eines Legehennenstalls

## in Flechum



Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 29.07.2020)

## spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



**Helmut Meiners**

Feldhausen 7  
49470 Haselünne-Flechum

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2  
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0  
Fax: (05902) 503 702-33

**INHALTSVERZEICHNIS**

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1</b>  | <b>ALLGEMEIN</b> .....  | <b>4</b>  |
| 1.1       | Einleitung .....  | 4         |
| 1.2       | Anlass .....  | 4         |
| 1.3       | Aufgabe und Ziel .....  | 4         |
| 1.4       | Kurzbeschreibung des Vorhabens.....   | 5         |
| <b>2</b>  | <b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....  | <b>6</b>  |
| <b>3</b>  | <b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b> .....   | <b>8</b>  |
| <b>4</b>  | <b>METHODISCHES VORGEHEN</b> .....  | <b>8</b>  |
| 4.1       | Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG .....   | 8         |
| <b>5</b>  | <b>DATENGRUNDLAGE</b> .....   | <b>9</b>  |
| <b>6</b>  | <b>WIRKFAKTOREN</b> .....   | <b>10</b> |
| 6.1       | Allgemeine Wirkfaktoren.....  | 10        |
| 6.2       | Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben.....                                      | 10        |
| <b>7</b>  | <b>RELEVANZPRÜFUNG</b> .....  | <b>11</b> |
| 7.1       | Arten des Anhang IV der FFH-RL.....   | 13        |
| 7.2       | Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie .....          | 16        |
| <b>8</b>  | <b>ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION</b> .....  | <b>20</b> |
| 8.1       | Methodik der Bestandserfassung .....  | 20        |
| 8.1.1     | Brutvögel.....  | 20        |
| 8.2       | Ergebnisse .....  | 21        |
| 8.2.1     | Brutvögel.....  | 21        |
| 8.2.2     | Weitere Arten .....   | 23        |
| 8.3       | Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität .....                                      | 23        |
| <b>9</b>  | <b>DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b> .....  | <b>24</b> |
| 9.1       | Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG .....   | 24        |
| 9.1.1     | Brutvögel.....  | 24        |
| <b>10</b> | <b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b> ..... | <b>40</b> |
| 10.1      | Maßnahmen zur Vermeidung .....  | 40        |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| 10.2      | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... | 40        |
| <b>11</b> | <b>HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG .....</b>                                    | <b>41</b> |
| <b>12</b> | <b>FAZIT .....</b>   | <b>41</b> |
| <b>13</b> | <b>LITERATUR UND QUELLEN .....</b>   | <b>42</b> |
| <b>14</b> | <b>ANHANG .....</b>  | <b>47</b> |

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse 2020 -Brutvögel -

### **TABELLENVERZEICHNIS**

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens .....          | 10 |
| Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens ..... | 11 |
| Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2020).....    | 21 |

### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

|   |   |
|---|---|
| Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 29.07.2020)..... | 1 |
| Abbildung 2: Lageplan (Quelle: NBS 2020) .....  | 5 |

# 1 ALLGEMEIN

## 1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

## 1.2 Anlass

Herr Helmut Meiners beabsichtigt in der Gemeinde Flechum die Erweiterung seiner Hofstelle.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

## 1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

#### 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Herr Helmut Meiners beabsichtigt seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch die Erweiterung der Hofstelle nordöstlich von Flechum zu vergrößern.



Abbildung 2: Lageplan (Quelle: NBS 2020)

Der geplante Bauort befindet sich in einer ackerbaulich genutzten Landschaft. Nach Süden schließt sich ein offener Bereich an. Ansonsten ist das UG von Heckenstrukturen zwischen den Ackerflächen und eingestreuten Höfen und Wohnhäusern geprägt. Das Vorhaben schließt sich östlich an die bestehende Hofstelle an. Es ist der Neubau von zwei Schweinemastställen, ein Ferkelstall, ein NT-Sauen- und Abferkelstall, eine neue Maschinenhalle sowie zwei Güllehochbehälter und ein Schlammwasserbehälter geplant.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) befindet sich die Planfläche weder in einem Natura2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet (NSG) noch in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich nordöstlich der Planfläche das NSG „Zitterteiche“ in rd. 2 km Entfernung, das LSG „Waldgebiete auf dem Hümmling“ in ca.

2,3 km Entfernung und das NSG „Tiefe Vehn“ ca. 2,7 km Entfernung. Südlich in ca. 2,5 km befinden sich das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (DE3210-302) und das LSG „Natura2000-Untere Haseniederung“.

Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb eines für Gast- oder Brutvögel wertvollen Bereiches. Östlich des Vorhabens in ca. 410 m befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit offenem Status.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „*verboten*,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
  2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

### 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

*Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes „immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

### 4 METHODISCHES VORGEHEN

#### 4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

**Vorkehrungen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

**Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

## 5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sowie Verbreitungsatlantiken und weitere Fachliteratur (siehe Kapitel 13 „Literatur und Quellen“).

## 6 WIRKFAKTOREN

### 6.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

**Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens**

| <b>Baubedingte Wirkungen</b>   |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen,</li> <li>• temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen),</li> <li>• temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb,</li> <li>• mögliche baubedingte Tötungen von Individuen,</li> <li>• z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.</li> </ul> |
| <b>Anlagebedingte Wirkungen</b>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung,</li> <li>• Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk),</li> <li>• Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen,</li> <li>• Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung,</li> <li>• Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen.</li> </ul>  |
| <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Stallanlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr),</li> <li>• ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr.</li> </ul>   |

### 6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Artgruppen von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Artgruppen und Arten unterschiedlich sind, richtet sich das Untersuchungsgebiet nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölbewohnende Singvögel, z.B. Goldammern oder Baumpieper beschränkt sich der Wirkraum in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld und die Arten werden nur dann beeinträchtigt,

wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf diesen Grundlagen werden die Betroffenheiten nach der Erfassung ermittelt. In der folgenden Art-für-Art-Betrachtung (Kapitel 9) wird zwischen den von den Wirkfaktoren betroffenen Arten und den außerhalb des Wirkraums siedelnden Arten unterschieden. Letztere können dann in einem Artblatt gesammelt abgearbeitet werden.

In der folgenden Tabelle 2 werden die konkreten projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (Kapitel 1.4) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (Kapitel 8) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

**Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens**

| Wirkfaktor  | trifft zu |
|---|-----------|
| • Erschließung eines neuen Baustandortes                          |           |
| • Erweiterung/ Ersatz einer bestehenden baulichen Anlage          | x         |
| • Überplanung/ Verlust bestehender Gebäude                        | x         |
| • Bestehende Gebäude im unmittelbaren Nahbereich/ Wirkungsbereich | x         |
| • Überplanung/ Verlust von Gewässern                              |           |
| • Gewässer im Wirkungsbereich                                     | x         |
| • Überplanung/ Verlust von Altholzstrukturen/ Wald                |           |
| • Altholzstrukturen/ Wald im Wirkungsbereich                      |           |
| • Überplanung/ Verlust von jüngeren Gehölzen                      | x         |
| • Gehölze im Wirkungsbereich                                      | x         |
| • Überplanung/ Verlust von Offenlandstandorten                    |           |
| • Offenland im Wirkungsbereich                                    | x         |

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge der geplanten Stallanlage nicht erheblich sind.

## 7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel und Rastvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

**V: Verbreitungsgebiet**

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

**L: Lebensraum**

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

**E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen**

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht

auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

## 7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

| Kategorie                          |   |   | Art                    | Wissenschaftlicher Name          | RL Nds | RL D | sg |
|------------------------------------|---|---|------------------------|----------------------------------|--------|------|----|
| V                                  | L | E |                        |                                  |        |      |    |
| <b>Fledermäuse</b>                 |   |   |                        |                                  |        |      |    |
| X                                  | X | 0 | Abendsegler            | <i>Nyctalus noctula</i>          | 2      | V    | x  |
| X                                  | 0 |   | Bechsteinfledermaus    | <i>Myotis bechsteinii</i>        | 2      | 2    | x  |
| X                                  | X | 0 | Braunes Langohr        | <i>Plecotus auritus</i>          | 2      | V    | x  |
| X                                  | X | 0 | Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | 2      | G    | x  |
| X                                  | X | 0 | Fransenfledermaus      | <i>Myotis nattereri</i>          | 2      | *    | x  |
| 0                                  |   |   | Graues Langohr         | <i>Plecotus austriacus</i>       | 2      | 2    | x  |
| X                                  | X | 0 | Große Bartfledermaus   | <i>Myotis brandtii</i>           | 2      | V    | x  |
| X                                  | 0 |   | Großes Mausohr         | <i>Myotis myotis</i>             | 2      | V    | x  |
| X                                  | X | 0 | Kleine Bartfledermaus  | <i>Myotis mystacinus</i>         | 2      | V    | x  |
| 0                                  |   |   | Kleine Hufeisennase    | <i>Rhinolophus hipposideros</i>  | 0      | 1    | x  |
| X                                  | X | 0 | Kleiner Abendsegler    | <i>Nyctalus leisleri</i>         | 1      | D    | x  |
| 0                                  |   |   | Mopsfledermaus         | <i>Barbastella barbastellus</i>  | 1      | 2    | x  |
| X                                  | X | 0 | Mückenfledermaus       | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | N      | D    | x  |
| 0                                  |   |   | Nordfledermaus         | <i>Eptesicus nilssonii</i>       | 2      | G    | x  |
| X                                  | X | 0 | Rauhautfledermaus      | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | 2      | *    | x  |
| X                                  | 0 |   | Teichfledermaus        | <i>Myotis dasycneme</i>          | ◇      | D    |    |
| X                                  | X | 0 | Wasserfledermaus       | <i>Myotis daubentonii</i>        | 3      | *    | x  |
| 0                                  |   |   | Zweifelfledermaus      | <i>Vespertilio murinus</i>       | 1      | D    | x  |
| X                                  | X | 0 | Zwergfledermaus        | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3      | *    | x  |
| <b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b> |   |   |                        |                                  |        |      |    |
| X                                  | 0 |   | Biber                  | <i>Castor fiber</i>              | 0      | V    | x  |
| 0                                  |   |   | Birkenmaus             | <i>Sicista betulina</i>          | G      | 1    | x  |
| 0                                  |   |   | Braunbär               | <i>Ursus arctos</i>              | 0      | 0    | x  |
| 0                                  |   |   | Europäischer Nerz      | <i>Mustela lutreola</i>          | 0      | 0    |    |
| 0                                  |   |   | Feldhamster            | <i>Cricetus cricetus</i>         | 2      | 1    | x  |
| X                                  | 0 |   | Fischotter             | <i>Lutra lutra</i>               | 1      | 3    | x  |
| 0                                  |   |   | Großer Tümmler         | <i>Tursiops truncatus</i>        | 1      | 0    | x  |
| 0                                  |   |   | Haselmaus              | <i>Muscardinus avellanarius</i>  | R      | G    | x  |
| 0                                  |   |   | Luchs                  | <i>Lynx lynx</i>                 | 0      | 2    | x  |
| 0                                  |   |   | Schweinswal            | <i>Phocoena phocoena</i>         | 1      | 2    | x  |

| Kategorie          |   |   | Art                                   | Wissenschaftlicher Name        | RL Nds | RL D | sg |
|--------------------|---|---|---------------------------------------|--------------------------------|--------|------|----|
| V                  | L | E |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Wildkatze                             | <i>Felis silvestris</i>        | 2      | 3    | x  |
| 0                  |   |   | Wisent                                | <i>Bison bonasus</i>           | 0      | 0    | x  |
| X                  | X | 0 | Wolf                                  | <i>Canis lupus</i>             | 0      | 1    | x  |
| <b>Kriechtiere</b> |   |   |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Europ. Sumpfschildkröte               | <i>Emys orbicularis</i>        | 0      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Schlingnatter                         | <i>Coronella austriaca</i>     | 2      | 3    | x  |
| X                  | 0 |   | Zauneidechse                          | <i>Lacerta agilis</i>          | 3      | V    | x  |
| <b>Lurche</b>      |   |   |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Geburtshelferkröte                    | <i>Alytes obstetricans</i>     | 2      | 3    | x  |
| 0                  |   |   | Gelbbauchunke                         | <i>Bombina variegata</i>       | 1      | 2    | x  |
| X                  | 0 |   | Kammolch                              | <i>Triturus cristatus</i>      | 3      | V    | x  |
| X                  | 0 |   | Kleiner Wasserfrosch                  | <i>Pelophylax lessonae</i>     | G      | G    | x  |
| X                  | 0 |   | Knoblauchkröte                        | <i>Pelobates fuscus</i>        | 3      | 3    | x  |
| X                  | 0 |   | Kreuzkröte                            | <i>Bufo calamita</i>           | 2      | V    | x  |
| X                  | 0 |   | Laubfrosch                            | <i>Hyla arborea</i>            | 2      | 3    | x  |
| X                  | 0 |   | Moorfrosch                            | <i>Rana arvalis</i>            | 3      | 3    | x  |
| 0                  |   |   | Rotbauchunke                          | <i>Bombina bombina</i>         | 2      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Springfrosch                          | <i>Rana dalmatina</i>          | 3      | -    | x  |
| 0                  |   |   | Wechselkröte                          | <i>Pseudepidalea viridis</i>   | 1      | 3    | x  |
| <b>Fische</b>      |   |   |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Nordseeschnäpel                       | <i>Coregonus oxyrhynchus</i>   | 0      | 0    | x  |
| 0                  |   |   | Stör                                  | <i>Acipenser sturio</i>        | 0      | 0    | x  |
| <b>Libellen</b>    |   |   |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Asiatische Keiljungfer                | <i>Gomphus flavipes</i>        | 2      | G    | x  |
| 0                  |   |   | Östliche Moosjungfer                  | <i>Leucorrhinia albifrons</i>  | R      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Zierliche Moosjungfer                 | <i>Leucorrhinia caudalis</i>   | R      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Große Moosjungfer                     | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | 2      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Grüne Flussjungfer                    | <i>Ophiogomphus cecilia</i>    | 3      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Grüne Mosaikjungfer                   | <i>Aeshna viridis</i>          | 1      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Sibirische Winterlibelle              | <i>Sympecma paedisca</i>       | 1      | 2    | x  |
| <b>Käfer</b>       |   |   |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Grubenlaufkäfer                       | <i>Carabus variolosus</i>      | 0      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Heldbock                              | <i>Cerambyx cerdo</i>          | ◇      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Breitrand                             | <i>Dytiscus latissimus</i>     | 1      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Graphoderus bilineatus</i>  | 0      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Eremit                                | <i>Osmoderma eremita</i>       | ◇      | 2    | x  |
| <b>Tagfalter</b>   |   |   |                                       |                                |        |      |    |

| Kategorie          |   |   | Art                                 | Wissenschaftlicher Name       | RL Nds | RL D | sg |
|--------------------|---|---|-------------------------------------|-------------------------------|--------|------|----|
| V                  | L | E |                                     |                               |        |      |    |
| 0                  |   |   | Wald-Wiesenvögelchen                | <i>Coenonympha hero</i>       | 1      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Eschen- Scheckenfalter              | <i>Euphydryas maturna</i>     | 0      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Schwarzfleckiger Ameisenbläuling    | <i>Maculinea arion</i>        | 1      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | <i>Maculinea nausithous</i>   | 1      | 3    | x  |
| 0                  |   |   | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling  | <i>Maculinea teleius</i>      | 0      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Großer Feuerfalter                  | <i>Lycaena dispar</i>         | 0      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Blauschillernder Feuerfalter        | <i>Lycaena helle</i>          | 0      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Schwarzer Apollofalter              | <i>Parnassius mnemosyne</i>   | 0      | 1    | x  |
| <b>Nachtfalter</b> |   |   |                                     |                               |        |      |    |
| 0                  |   |   | Nachtkerzenschwärmer                | <i>Proserpinus proserpina</i> | 2      | V    | x  |
| <b>Schnecken</b>   |   |   |                                     |                               |        |      |    |
| 0                  |   |   | Zierliche Tellerschnecke            | <i>Anisus vorticulus</i>      | ◇      | 1    | x  |
| <b>Muscheln</b>    |   |   |                                     |                               |        |      |    |
| 0                  |   |   | Bachmuschel                         | <i>Unio crassus</i>           | ◇      | 1    | x  |

## Gefäßpflanzen:

| Kategorie |   |   | Art                       | Wissenschaftlicher Name      | RL Nds | RL D | sg |
|-----------|---|---|---------------------------|------------------------------|--------|------|----|
| V         | L | E |                           |                              |        |      |    |
| 0         |   |   | Kriechender Sellerie      | <i>Apium repens</i>          | 1      | 1    | x  |
| 0         |   |   | Einfache Mondraute        | <i>Botrychium simplex</i>    | 0      | 2    | x  |
| 0         |   |   | Frauenschuh               | <i>Cypripedium calceolus</i> | 2      | 3    | x  |
| 0         |   |   | Sand-Silberscharte        | <i>Jurinea cyanooides</i>    | 0      | 2    | x  |
| 0         |   |   | Sumpf-Glanzkrout          | <i>Liparis loeselii</i>      | 2      | 2    | x  |
| X         | 0 |   | Froschkraut               | <i>Luronium natans</i>       | 2      | 2    | x  |
| 0         |   |   | Schierling- Wasserfenchel | <i>Oenanthe coniooides</i>   | 1      | 1    | x  |
| 0         |   |   | Moor- Steinbrech          | <i>Saxifraga hirculus</i>    | 0      | 1    | x  |
| 0         |   |   | Vorblattloses Leinblatt   | <i>Thesium ebracteatum</i>   | 1      | 1    | x  |
| 0         |   |   | Prächtiger Dünnfarn       | <i>Trichomanes speciosum</i> | R      | ◇    | x  |

## LEGENDE

RL D Rote Liste Deutschland

RL Nds Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht

|           |  |
|-----------|--|
| 2         | Stark gefährdet  |
| 3         | Gefährdet  |
| G         | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes  |
| R         | Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)                       |
| V         | Vorwarnliste   |
| D         | Daten unzureichend   |
| *         | Keine Gefährdung/ ungefährdet  |
| ◇         | Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden                                 |
| N         | erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt) |
| <b>sg</b> | <b>x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG</b>           |

## 7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

| Kategorie |   |   | Art                | Wissenschaftlicher Name          | Gastvogelart |
|-----------|---|---|--------------------|----------------------------------|--------------|
| V         | L | E |                    |                                  |              |
| X         | X | 0 | Austernfischer     | <i>Haematopus ostralegus</i>     | Zug          |
| X         | X | 0 | Baumfalke          | <i>Falco subbuteo</i>            | Zug          |
| X         | 0 |   | Bekassine          | <i>Gallinago gallinago</i>       | Zug          |
| 0         |   |   | Bergente           | <i>Aythya marila</i>             | Zug          |
| X         | 0 |   | Blässgans          | <i>Anser albifrons</i>           | Zug          |
| X         | 0 |   | Blässhuhn          | <i>Fulica atra</i>               | Zug          |
| X         | 0 |   | Blaukehlchen       | <i>Luscinia svecica</i>          | Anh I        |
| 0         |   |   | Brachpieper        | <i>Anthus campestris</i>         | Anh I        |
| X         | 0 |   | Brachvogel         | <i>Numenius arquata</i>          | Zug          |
| X         | 0 |   | Brandgans          | <i>Tadorna tadorna</i>           | Zug          |
| 0         |   |   | Brandseeschwalbe   | <i>Thalasseus sandvicensis</i>   | Anh I        |
| X         | 0 |   | Braunkehlchen      | <i>Saxicola rubetra</i>          | Zug          |
| X         | 0 |   | Bruchwasserläufer  | <i>Tringa glareola</i>           | Anh I        |
| 0         |   |   | Drosselrohrsänger  | <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | Zug          |
| X         | 0 |   | Dunkelwasserläufer | <i>Tringa erythropus</i>         | Zug          |
| 0         |   |   | Eiderente          | <i>Somateria mollissima</i>      | Zug          |
| X         | 0 |   | Eisvogel           | <i>Alcedo atthis</i>             | Anh I        |
| X         | X | 0 | Feldlerche         | <i>Alauda arvensis</i>           | Zug          |
| X         | 0 |   | Fischadler         | <i>Pandion haliaetus</i>         | Anh I        |
| X         | 0 |   | Flussregenpfeifer  | <i>Charadrius dubius</i>         | Zug          |
| 0         |   |   | Flusseeschwalbe    | <i>Sterna hirundo</i>            | Anh I        |
| X         | 0 |   | Flussuferläufer    | <i>Actitis hypoleucos</i>        | Zug          |
| X         | 0 |   | Gänsesäger         | <i>Mergus merganser</i>          | Zug          |
| X         | X | 0 | Gartenrotschwanz   | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | Zug          |
| X         | 0 |   | Goldregenpfeifer   | <i>Pluvialis apricaria</i>       | Anh I        |
| 0         |   |   | Grauwammer         | <i>Emberiza calandra</i>         | Zug          |
| X         | 0 |   | Graugans           | <i>Anser anser</i>               | Zug          |

| Kategorie |   |   | Art                 | Wissenschaftlicher Name           | Gastvogelart |
|-----------|---|---|---------------------|-----------------------------------|--------------|
| V         | L | E |                     |                                   |              |
| X         | X | 0 | Graureiher          | <i>Ardea cinerea</i>              | Zug          |
| X         | 0 |   | Grünschenkel        | <i>Tringa nebularia</i>           | Zug          |
| X         | 0 |   | Haubentaucher       | <i>Podiceps cristatus</i>         | Zug          |
| X         | 0 |   | Heidelerche         | <i>Lullula arborea</i>            | Anh I        |
| X         | X | 0 | Heringsmöwe         | <i>Larus fuscus</i>               | Zug          |
| X         | 0 |   | Höckerschwan        | <i>Cygnus olor</i>                | Zug          |
| X         | 0 |   | Kampfläufer         | <i>Chalidris pugnax</i>           | Anh I        |
| X         | 0 |   | Kanadagans          | <i>Branta canadensis</i>          | Zug          |
| X         | X | 0 | Kiebitz             | <i>Vanellus vanellus</i>          | Zug          |
| 0         |   |   | Kiebitzregenpfeifer | <i>Pluvialis squatarola</i>       | Zug          |
| X         | X | 0 | Kleinspecht         | <i>Dryobates minor</i>            | Zug          |
| X         | 0 |   | Knäkente            | <i>Spatula querquedula</i>        | Zug          |
| 0         |   |   | Knutt               | <i>Calidris canutus</i>           | Zug          |
| 0         |   |   | Kolbenente          | <i>Netta rufina</i>               | Zug          |
| X         | 0 |   | Kormoran            | <i>Phalacrocorax carbo</i>        | Zug          |
| X         | X | 0 | Kornweihe           | <i>Circus cyaneus</i>             | Anh I        |
| X         | 0 |   | Kranich             | <i>Grus grus</i>                  | Anh I        |
| X         | 0 |   | Krickente           | <i>Anas crecca</i>                | Zug          |
| 0         |   |   | Kurzschnabelgans    | <i>Anser brachyrhynchus</i>       | Zug          |
| 0         |   |   | Küstenseeschwalbe   | <i>Sterna paradisaea</i>          | Anh I        |
| X         | 0 |   | Lachmöwe            | <i>Chroicocephalus ridibundus</i> | Zug          |
| X         | 0 |   | Löffelente          | <i>Spatula clypeata</i>           | Zug          |
| 0         |   |   | Löffler             | <i>Platalea leucorodia</i>        | Anh I        |
| 0         |   |   | Mantelmöwe          | <i>Larus marinus</i>              | Zug          |
| X         | X | 0 | Merlin              | <i>Falco columbarius</i>          | Anh I        |
| 0         |   |   | Mittelsäger         | <i>Mergus serrator</i>            | Zug          |
| X         | X | 0 | Nachtigall          | <i>Luscinia megarhynchos</i>      | Zug          |
| X         | 0 |   | Nachtschwalbe       | <i>Caprimulgus europaeus</i>      | Anh I        |
| X         | X | 0 | Neuntöter           | <i>Lanius collurio</i>            | Anh I        |
| 0         |   |   | Ohrentaucher        | <i>Podiceps auritus</i>           | Anh I        |
| 0         |   |   | Ortolan             | <i>Emberiza hortulana</i>         | Anh I        |
| X         | 0 |   | Pfeifente           | <i>Mareca penelope</i>            | Zug          |
| 0         |   |   | Pfuhschnepfe        | <i>Limosa lapponica</i>           | Anh I        |
| X         | 0 |   | Pirol               | <i>Oriolus oriolus</i>            | Zug          |
| 0         |   |   | Prachtaucher        | <i>Gavia arctica</i>              | Anh I        |
| X         | 0 |   | Raubwürger          | <i>Lanius excubitor</i>           | Zug          |
| 0         |   |   | Raufußkauz          | <i>Aegolius funereus</i>          | Anh I        |
| 0         |   |   | Regenbrachvogel     | <i>Numenius phaeopus</i>          | Zug          |
| X         | 0 |   | Reiherente          | <i>Aythya fuligula</i>            | Zug          |

| Kategorie |   |   | Art                | Wissenschaftlicher Name           | Gastvogelart |
|-----------|---|---|--------------------|-----------------------------------|--------------|
| V         | L | E |                    |                                   |              |
| 0         |   |   | Ringelgans         | <i>Branta bernicla</i>            | Zug          |
| X         | 0 |   | Rohrdommel         | <i>Botaurus stellaris</i>         | Anh I        |
| 0         |   |   | Rohrschwirl        | <i>Locustella luscinioides</i>    | Zug          |
| X         | X | 0 | Rohrweihe          | <i>Circus aeruginosus</i>         | Anh I        |
| 0         |   |   | Rothalstaucher     | <i>Podiceps grisegena</i>         | Zug          |
| 0         |   |   | Rotkehlpieper      | <i>Anthus cervinus</i>            | Anh I        |
| X         | X | 0 | Rotmilan           | <i>Milvus milvus</i>              | Anh I        |
| X         | 0 |   | Rotschenkel        | <i>Tringa totanus</i>             | Zug          |
| X         | X | 0 | Saatkrähe          | <i>Corvus frugilegus</i>          | Zug          |
| 0         |   |   | Säbelschnäbler     | <i>Recurvirostra avosetta</i>     | Anh I        |
| 0         |   |   | Sanderling         | <i>Calidris alba</i>              | Zug          |
| 0         |   |   | Sandregenpfeifer   | <i>Charadrius hiaticula</i>       | Zug          |
| X         | X | 0 | Schafstelze        | <i>Motacilla flava</i>            | Zug          |
| 0         |   |   | Schellente         | <i>Bucephala clangula</i>         | Zug          |
| X         | 0 |   | Schilfrohrsänger   | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Zug          |
| X         | 0 |   | Schnatterente      | <i>Mareca strepera</i>            | Zug          |
| X         | 0 |   | Schwarzhalstaucher | <i>Podiceps nigricollis</i>       | Zug          |
| X         | X | 0 | Schwarzkehlchen    | <i>Saxicola rubicola</i>          | Zug          |
| 0         |   |   | Schwarzkopfmöwe    | <i>Ichthyaetus melanocephalus</i> | Anh I        |
| X         | 0 |   | Schwarzmilan       | <i>Milvus migrans</i>             | Anh I        |
| 0         |   |   | Schwarzstorch      | <i>Ciconia nigra</i>              | Anh I        |
| X         | X | 0 | Seeadler           | <i>Haliaeetus albicilla</i>       | Anh I        |
| 0         |   |   | Seereggenpfeifer   | <i>Charadrius alexandrinus</i>    | Zug          |
| 0         |   |   | Sichelstrandläufer | <i>Calidris ferruginea</i>        | Zug          |
| X         | X | 0 | Silbermöwe         | <i>Larus argentatus</i>           | Zug          |
| X         | X | 0 | Silberreiher       | <i>Ardea alba</i>                 | Anh I        |
| X         | 0 |   | Singschwan         | <i>Cygnus cygnus</i>              | Anh I        |
| 0         |   |   | Sperbergrasmücke   | <i>Sylvia nisoria</i>             | Anh I        |
| X         | 0 |   | Spießente          | <i>Anas acuta</i>                 | Zug          |
| X         | X | 0 | Steinschmätzer     | <i>Oenanthe oenanthe</i>          | Zug          |
| 0         |   |   | Steinwälzer        | <i>Arenaria interpres</i>         | Zug          |
| 0         |   |   | Sterntaucher       | <i>Gavia stellata</i>             | Anh I        |
| X         | X | 0 | Stockente          | <i>Anas platyrhynchos</i>         | Zug          |
| X         | X | 0 | Sturmmöwe          | <i>Larus canus</i>                | Zug          |
| X         | 0 |   | Sumpfohreule       | <i>Asio flammeus</i>              | Anh I        |
| X         | 0 |   | Tafelente          | <i>Aythya ferina</i>              | Zug          |
| X         | X | 0 | Teichrohrsänger    | <i>Acrocephalus scirpaceus</i>    | Zug          |
| 0         |   |   | Trauerseeschwalbe  | <i>Chlidonias niger</i>           | Anh I        |
| X         | 0 |   | Tundrasaatgans     | <i>Anser serriostris</i>          | Zug          |

| Kategorie      |   |   | Art  | Wissenschaftlicher Name       | Gastvogelart |
|----------------|---|---|--|-------------------------------|--------------|
| V              | L | E |  |                               |              |
| 0              |   |   | Tüpfelsumpfhuhn                            | <i>Porzana porzana</i>        | Anh I        |
| X              | 0 |   | Uferschnepfe                               | <i>Limosa limosa</i>          | Zug          |
| X              | 0 |   | Uferschwalbe                               | <i>Riparia riparia</i>        | Zug          |
| X              | 0 |   | Wachtel                                    | <i>Coturnix coturnix</i>      | Zug          |
| X              | 0 |   | Wachtelkönig                               | <i>Crex crex</i>              | Anh I        |
| X              | 0 |   | Waldsaatgans                               | <i>Anser fabalis</i>          | Zug          |
| X              | X | 0 | Waldschnepfe                               | <i>Scolopax rusticola</i>     | Zug          |
| X              | X | 0 | Waldwasserläufer                           | <i>Tringa ochropus</i>        | Zug          |
| X              | X | 0 | Wanderfalke                                | <i>Falco peregrinus</i>       | Anh I        |
| X              | 0 |   | Wasserralle                                | <i>Rallus aquaticus</i>       | Zug          |
| X              | X | 0 | Weißstorch                                 | <i>Ciconia ciconia</i>        | Anh I        |
| X              | 0 |   | Weißwangengans                             | <i>Branta leucopsis</i>       | Anh I        |
| 0              |   |   | Wendehals                                  | <i>Jynx torquilla</i>         | Zug          |
| X              | X | 0 | Wespenbussard                              | <i>Pernis apivorus</i>        | Anh I        |
| X              | X | 0 | Wiesenweihe                                | <i>Circus pygargus</i>        | Anh I        |
| 0              |   |   | Zwergmöwe                                  | <i>Hydrocoloeus minutus</i>   | Anh I        |
| X              | 0 |   | Zwergsäger                                 | <i>Mergellus albellus</i>     | Anh I        |
| 0              |   |   | Zwergschnäpper                             | <i>Ficedula parva</i>         | Anh I        |
| X              | 0 |   | Zwergschwan                                | <i>Cygnus bewickii</i>        | Anh I        |
| 0              |   |   | Zwergseeschwalbe                           | <i>Sternula albifrons</i>     | Anh I        |
| 0              |   |   | Zwergstrandläufer                          | <i>Calidris minuta</i>        | Zug          |
| X              | 0 |   | Zwergtaucher                               | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zug          |
| <b>LEGENDE</b> |   |   | Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie | Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)      | Anh I        |
|                |   |   |  | Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten) | Zug          |

## 8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

### 8.1 Methodik der Bestandserfassung

#### 8.1.1 Brutvögel

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 6 vollständigen Flächenbegehungen von Anfang April bis Ende Juli 2020. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

- 01.04.2020 bewölkt, 7° bis 10°C, 1-3 Bft
- 15.04.2020 wolkenlos, 10°C, 0-1 Bft
- 05.05.2020 bewölkt, 15°C, 2-3 Bft
- 27.05.2020 leicht bewölkt, 18° bis 19,5°C, 1 Bft
- 18.06.2020 bedeckt, regnerisch, 16°C, 0-1 Bft
- 21.07.2020 leicht bewölkt - bewölkt, 15° bis 17,5 °C, 1 Bft

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum bis zu 500 m um das geplante Stallbauvorhaben abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Brutvögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt wird. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der

jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

## 8.2 Ergebnisse

### 8.2.1 Brutvögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2020 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

**Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2020)**

| Deutscher Name      | Wissenschaftlicher Name         | RL<br>D | RL<br>Nds | RL<br>W | D<br>AV | EG<br>AV | VS<br>RL | Vorkommen/Status<br>im Untersuchungs-<br>gebiet/<br>Bemerkungen |
|---------------------|---------------------------------|---------|-----------|---------|---------|----------|----------|---|
| Wachtel             | <i>Coturnix coturnix</i>        | V       | V         | V       |         |          | •        | GVA, BV, 1 Revier   |
| Jagdfasan           | <i>Phasianus colchicus</i>      | ◇       | ◇         | -       |         |          | •        | BV  |
| <b>Mäusebussard</b> | <b><i>Buteo buteo</i></b>       | *       | *         | *       |         | A        | •        | <b>NG</b>   |
| Hohltaube           | <i>Columba oenas</i>            | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Ringeltaube         | <i>Columba palumbus</i>         | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Mauersegler         | <i>Apus apus</i>                | V       | *         | *       |         |          | •        | NG  |
| Buntspecht          | <i>Dendrocopos major</i>        | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| <b>Grünspecht</b>   | <b><i>Picus viridis</i></b>     | *       | *         | -       | SG      |          | •        | <b>NG</b>   |
| <b>Turmfalke</b>    | <b><i>Falco tinnunculus</i></b> | *       | V         | *       |         | A        | •        | <b>NG</b>   |
| Eichelhäher         | <i>Garrulus glandarius</i>      | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Dohle               | <i>Coloeus monedula</i>         | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Rabenkrähe          | <i>Corvus corone</i>            | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Blaumeise           | <i>Cyanistes caeruleus</i>      | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Kohlmeise           | <i>Parus major</i>              | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Feldlerche          | <i>Alauda arvensis</i>          | 3       | 3         | *       |         |          | •        | GVA, BV, 1 Revier   |
| Rauchschwalbe       | <i>Hirundo rustica</i>          | 3       | 3         | *       |         |          | •        | BV, 1 Revier  |
| Zilpzalp            | <i>Phylloscopus collybita</i>   | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Mönchsgrasmücke     | <i>Sylvia atricapilla</i>       | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Gartengrasmücke     | <i>Sylvia borin</i>             | *       | V         | *       |         |          | •        | BV, 1 Revier  |
| Klappergrasmücke    | <i>Sylvia curruca</i>           | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Dorngrasmücke       | <i>Sylvia communis</i>          | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Zaunkönig           | <i>Troglodytes troglodytes</i>  | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Kleiber             | <i>Sitta europaea</i>           | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Gartenbaumläufer    | <i>Certhia brachydactyla</i>    | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Star                | <i>Sturnus vulgaris</i>         | 3       | 3         | *       |         |          | •        | BV, 5 Reviere   |
| Amsel               | <i>Turdus merula</i>            | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Wacholderdrossel    | <i>Turdus pilaris</i>           | *       | *         | *       |         |          | •        | rD  |
| Rotdrossel          | <i>Turdus iliacus</i>           | ◇       | ◇         | *       |         |          | •        | rD  |
| Singdrossel         | <i>Turdus philomelos</i>        | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Misteldrossel       | <i>Turdus viscivorus</i>        | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Grauschnäpper       | <i>Muscicapa striata</i>        | V       | 3         | *       |         |          | •        | BV, 1 Revier  |
| Rotkehlchen         | <i>Erithacus rubecula</i>       | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |
| Hausrotschwanz      | <i>Phoenicurus ochruros</i>     | *       | *         | *       |         |          | •        | BV  |



Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2020 wurden insgesamt 43 Vogelarten im UG festgestellt. 37 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Sechs Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten traten Mäusebussard, Grünspecht und Turmfalke auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Wachtel, Turmfalke, Feldlerche, Rauchschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Haussperling, Baumpieper und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Hofstelle/Ackerstandort) wurden Kolonien vom Haussperling und von der Rauchschwalbe festgestellt.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Wachtel, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen und Schafstelze zu nennen.

### 8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Im Rahmen der abendlichen/nächtlichen Begehung Ende Juli 2020 konnten weder Quartiere noch Flugstraßen von Fledermäusen im näheren Umfeld dokumentiert werden. Es wurden die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus festgestellt. Es wurden keine nennenswerten Jagdaktivitäten im Bereich der Vorhabensfläche festgestellt. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

### 8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2020 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

## 9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

### 9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich wird bei der Darlegung der Betroffenheit der Arten davon ausgegangen, dass die Immissionsschutzrichtwerte durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Somit werden erhebliche Auswirkungen durch Zusatzbelastungen an z. B. Stickstoff auf Wallhecken und Waldbereiche u. a. als (Teil-) Habitat für Vögel ausgeschlossen (siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 6).

#### 9.1.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung, wenn die Arten durch vorhabenspezifische Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnten. Kommen sie lediglich in ausreichender Entfernung, als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter), wenn sie innerhalb des Wirkraums vorkommen könnten. Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind oder bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Artgruppen ungefährdeter Arten, die nicht durch die projektspezifischen Wirkungen betroffen sind, werden nicht weiter behandelt.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

#### Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens)

- Rauchschnäpper (gefährdet in Nds. und in D.)
- Haussperling (Vorwarnliste in Nds. und in D.)

#### Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums

- Wachtel (Vorwarnliste in Nds. und in D.)
- Feldlerche (gefährdet in Nds. und in D.)
- Rauchschnäpper (gefährdet in Nds. und in D.)
- Gartengrasmücke (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Star (gefährdet in Nds. und in D.)
- Grauschnäpper (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D.)

- Gartenrotschwanz (Vorwarnliste in Nds. und in D.)
- Baumpieper (Vorwarnliste in Nds. und in D.)
- Goldammer (Vorwarnliste in Nds. und in D.)

Weitere Brut- und Rastvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden), die durch projektspezifische Wirkungen betroffen sind

- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

| <b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>  |
|--|
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Als Kulturfollower leben Rauchschwalben vor allem im ländlichen Raum, wo sie Ställe, Scheunen, mitunter auch Brücken, Schächte etc. zum Bau ihrer Nester aufsuchen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft (Felder, Wiesen, Gewässer) angewiesen und fehlen daher in städtischen Zentren (BAUER et al. 2005). Bei ungünstigen Witterungen können sich große Scharen dieser Art über Gewässern bilden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf 455.000 bis 870.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist der Brutbestand mit ca. 105.000 Paare angegeben (KRÜGER et al. 2014). Rauchschwalben sind Langstreckenzieher, die ihre Winterquartiere in Afrika anfliegen. In Mitteleuropa ist die Art regelmäßiger Brut- und Sommervogel.</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies sind in der Regel regelmäßig genutzte Brutplätze sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze, auch wenn sie in der winterlichen Abwesenheit unbenutzt sind.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>   |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>Im Bereich der vorhandenen Hofstelle konnte ein Reviermittelpunkt der Rauchschwalbe erfasst werden. Der genaue Brutplatz konnte nicht ermittelt werden.</p>   |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die notwendigen Abrissarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>  |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen während der Abrissarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann eine Tötung oder Verletzung von Altvögeln, Eiern und Küken ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutzeit sollte zur Sicherheit eine Kontrolle stattfinden, um mögliche Spätbruten am Gebäude auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V2).</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden. Die neu errichteten Ställe könnten als Brutplatz für die Rauchschwalbe dienen.</p> |

**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)****§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Durch den Bau der Stallanlagen sind zunächst erhebliche Störungen auf mögliche Vorkommen von Brutvögeln nicht ausgeschlossen, wenn während der Brutzeit mit den Abrissarbeiten begonnen wird. Es könnten Brutpaare unmittelbar gestört werden, was zu einer Aufgabe des Brutplatzes führt. Diese Störung kann verhindert werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eingehalten werden.

Anlage-/ betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen auf die Rauchschwalben zu erwarten. Es ist durchaus denkbar, dass die neuen Stallgebäude besiedelt werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Während des Rückbaus des alten Sauenstalls sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Eine Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Der Betrieb der Anlage führt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| <b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>   |
|--|
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauergärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durchzunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Niedersachsen auf 501.000 bis 730.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p> |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>Bei den Bestandserfassungen 2020 konnte der Haussperling an mehreren Hofstellen im UG mit Brutkolonien erfasst werden.</p>  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |
| <p><b>Art spezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die notwendigen Abrissarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>   |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen des Haussperlings ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebes der Anlagen sind Verletzungen oder Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>   |

### **Haussperling (*Passer domesticus*)**

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Durch den Bau der Anlagen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 keine baubedingten Störungen zu erwarten.

Anlage-/betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine Störungen für die störungsunempfindlichen Haussperlinge erkennbar.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen.

Anlage-/betriebsbedingt:

Während des Betriebes werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| <b>Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums</b>  |
|---|
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b><br/>           In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens siedeln oder sich im Winter aufhalten.</p>  |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b><br/>           Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2020 festgestellt. Diese Arten sind streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten.<br/>           Wachtel, Feldlerche, Gartengrasmücke, Star, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Baumpieper und Goldammer.</p>   |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b><br/>           Nicht erforderlich</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b><br/>           Nicht erforderlich</p>  |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b><br/>           Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u><br/>           Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u><br/>           Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.</p> |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</b><br/>           Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u><br/>           Die aufgeführten Arten besetzten Reviere außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u><br/>           Da für die Arten im Wirkraum des Vorhabens keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.</p>  |

**Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums****§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage-/betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| <b>Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche</b>  |
|---|
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>  |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:<br/>Jagdfasan und Schafstelze.</p>   |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich</p>   |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Es sind keine Tötungen zu erwarten.</p> |

### Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Erhebliche Störungen auf die Arten ist durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V3 eingehalten wird.

#### Anlage-/betriebsbedingt:

Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

#### Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

#### Anlage-/betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| <b>Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter</b>   |
|---|
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b><br/> Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).<br/> Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>  |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b><br/> In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:<br/> Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp.</p>  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b><br/> <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b><br/> Nicht erforderlich.</p>   |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b><br/> Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u><br/> Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit keine Gehölze gefällt werden. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu beachten.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u><br/> Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da dabei keine Gehölze beeinträchtigt werden.</p> |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</b><br/> Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u><br/> Durch den Bau der Stallanlage sind geringfügige Störungen für die oben genannten Arten zu erwarten, da sich Reviermittelpunkte angrenzend an die Planfläche befinden könnten. Diese Störungen wirken aber</p>   |

**Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter**

räumlich und zeitlich begrenzt und überschreiten daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Stallanlage sind geringfügige Störungen für die oben genannten Arten durch eine Zunahme des Verkehrslärms und der Frequentierung der Zugangsstraße möglich. Da die Arten aber weit verbreitet sind und überwiegend als unempfindlich gegenüber solchen Stallbauvorhaben gelten, wird die Störung nicht als erheblich eingestuft.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit keine Gehölze gefällt werden. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu beachten.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs ausgeschlossen werden, da keine Gehölze beeinträchtigt werden.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| <b>Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter</b>   |  |
|---|--|
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |  |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>  |  |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer und Kleiber.</p>   |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |  |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>   |  |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit keine Gehölze gefällt werden. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu beachten.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da dabei keine Gehölze beeinträchtigt werden.</p> |  |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</b></p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Durch den Bau der Stallanlage sind geringfügige Störungen für die oben genannten Arten zu erwarten, da sich Reviermittelpunkte angrenzend an die Planfläche befinden könnten. Diese Störungen wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und überschreiten daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.</p>  |  |

**Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Stallanlage sind geringe Störungen durch eine Zunahme des Verkehrslärms und der Frequentierung der Zufahrtsstraße möglich. Diese Störungen sind in keinem Fall erheblich.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit keine Gehölze gefällt werden. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu beachten.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs ausgeschlossen werden, da keine Gehölze beeinträchtigt werden.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| <b>Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter</b>  |
|--|
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b> (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>   |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz und Hohлтаube.</p>   |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die notwendigen Abrissarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>  |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Gebäudebewohnern kann nur ausgeschlossen werden, wenn geplante Abrissarbeiten nicht während der Brutzeit stattfinden und außerhalb dieser Zeit eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird. Es sind dementsprechend die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu berücksichtigen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.</p> |

### Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Baubedingte Störungen können bei dem Abriss des bestehenden Sauenstalls auftreten, deshalb sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu berücksichtigen.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Betriebsbedingt ist keine Störung für die oben genannten Arten erkennbar, da sie häufig und an Hofstellen und Gebäuden siedeln.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

#### Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann baubedingt nur ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 beachtet werden.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

## 10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die notwendigen Abrissarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V4: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

### 10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

## 11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen. Auf Anpflanzungen in den offenen Raum sollte möglichst verzichtet werden. Stattdessen sollte Brachestrukturen angelegt werden, um die Offenlandarten im Umfeld zu fördern.

## 12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 01.02.2021

*P. H. J. Roesler*

.....  
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

## 13 LITERATUR UND QUELLEN

### **Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.**

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 48, Hannover.

- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2016): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 - 260.
- LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMAN, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem

- Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

## Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

## Hinweise auf Internet-Adressen

[http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html) (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).

[http://www.bfn.de/0316\\_bewertungsschemata.html](http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html) (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8038&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26) (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

[http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

## 14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse 2020 – Brutvögel -

